

Bescheid

I. Spruch

1. Über Anzeige der **Planai Hochwurzten Bahnen GmbH** (FN 79396 i beim Handelsgericht Leoben), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 07.11.2008, KOA 4.223/08-001, erteilten Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Gebietes „Oberes Ennstal“ (MUX C - Oberes Ennstal), wird gemäß § 25 Abs. 6 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, festgestellt, dass mit der Aufnahme des von der Planai Grundstückssicherungs GmbH veranstalteten Programms „Planai TV HD“ in das Programm bouquet den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 und § 25 Abs. 2 AMD-G weiterhin entsprochen wird.
2. Das mit Bescheid der KommAustria vom 06.10.2009, KOA 4.223/09-003, genehmigte Programm bouquet wird gemäß § 25 Abs. 6 AMD-G dahingehend geändert, dass es nunmehr nachfolgende Programme umfasst:
 - Planai TV in SD (Planai Grundstückssicherungs GmbH)
 - **Planai TV in HD (Planai Grundstückssicherungs GmbH)**
3. Auflage 4.2.2. des Zulassungsbescheides vom 07.11.2008, KOA 4.223/08-001, wird gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 AMD-G wie folgt ergänzt:
 - Service ID 1 - Planai TV
Video MPEG2 SD 720x576i50, 4.4 Mbit/s
Audio MPEG1L2 Stereo 192 kbit/s
 - Service ID 2 – Planai TV HD
Video H264 HD 1280x720p50, 8 Mbit/s
Audio MPEG1L2 Stereo 192 kbit/s

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 13.11.2014 zeigte die Planai Hochwurzten Bahnen GmbH eine beabsichtigte Änderung des mit Bescheid der KommAustria vom 06.10.2009, KOA 4.223/09-003, genehmigten Programmbouquets durch Aufnahme des von der Planai Grundstückssicherungs GmbH veranstalteten Programms Planai TV in HD an.

Mit selbigen Schreiben vom 13.11.2014 wurde zudem eine Verbreitungsvereinbarung mit der Planai Grundstückssicherungs GmbH vorgelegt. Außerdem wurde ausgeführt, dass sich auf die öffentliche Ausschreibung auf der Website der Planai Hochwurzten Bahnen GmbH bezüglich der Umstellung eines Programmplatzes von SD auf HD nur die Planai Grundstückssicherungs GmbH gemeldet habe und diese über die notwendigen formalen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen zur Veranstaltung eines lokalen Fernsehprogramms verfüge.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Planai Hochwurzten Bahnen GmbH wurde mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.223/08-001, die Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Gebietes „Oberes Ennstal“ (MUX C - Oberes Ennstal) erteilt. Die Zulassung wurde beginnend mit 01.12.2008 für die Dauer von 10 Jahren, also bis 01.12.2018, erteilt.

Gemäß Bescheid der KommAustria vom 06.10.2009, KOA 4.223/09-003, wurde die Genehmigung des Programmbouquets hinsichtlich der Ausstrahlung des Programmes Planai TV (Planai Grundstückssicherungs GmbH) erteilt. Die Planai Hochwurzten Bahnen GmbH hat im Zeitraum von 17.10.2014 bis 03.11.2014 auf der Website www.planai.at eine Information über das Vorhandensein freier Bandbreite auf MUX C veröffentlicht. Bis auf die Planai Grundstückssicherungs GmbH hat es keine weiteren Bewerber dafür gegeben.

Schließlich wurde eine entsprechende Verbreitungsvereinbarung zwischen der Planai Hochwurzten Bahnen GmbH und der Planai Grundstückssicherungs GmbH, welche am 13.11.2014 geschlossen wurde, vorgelegt.

Die Planai Grundstückssicherungs GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 30.09.2009, KOA 4.423/09-002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „Planai TV“. Der Planai Grundstückssicherungs GmbH wurde mit Bescheid der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 4.423/14-002, die Weiterverbreitung des bestehenden Programmes in HD Qualität auf terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Gebietes „Oberes Ennstal“ (MUX C - Oberes Ennstal) bewilligt.

Aktuell ist außerdem ein Kanal nicht belegt und somit ungenutzt. Darauf wird ein statisches Testbild ausgestrahlt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur gegenständlichen Anzeige sowie zu den zitierten Bescheiden ergeben sich aus dem glaubwürdigen Parteilvorbringen sowie aus den betreffenden Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Feststellung hinsichtlich § 25 Abs. 6 AMD-G

§ 25 Abs. 6 AMD-G lautet:

„(6) Änderungen bei der Programmbelegung und Änderungen der für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 5 letzter Satz) einzuleiten.“

§ 24 AMD-G lautet auszugsweise:

„(1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

- 1. ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen;*
- 2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale;*
- 3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;*
- 4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;*
- 5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;*
- 6. ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden.*

(2) Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung gemäß § 23 mit Verordnung die in Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Vor Erlassung einer Verordnung ist der „Digitalen Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

§ 25 Abs. 2 AMD-G lautet:

„(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

- 1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;*
 - 2. dass die zwei vom Österreichischen Rundfunk analog ausgestrahlten Fernsehprogramme (§ 3 ORF-G) auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden sind und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;*
 - 3. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt, in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden wird und dass ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht, sofern dieses Programm im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet wird;*
 - 4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;*
 - 5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;*
 - 6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;*
 - 7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig idente Datenraten zur Verfügung stehen;*
 - 8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;*
 - 9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;*
 - 10. dass ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.*
- Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.“*

Der Zulassungsbescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.223/08-001, geändert mit Bescheid vom 06.10.2009, KOA 4.223/09-003, enthält unter anderem folgende Auflagen:

Spruchpunkt 4.2.2.

„4.2.2. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 PrTV-G werden folgende Übertragungsparameter festgelegt:

- a. Modulation: 16QAM;
- b. Code-Rate: 2/3;
- c. Guard-Intervall: 1/8;

woraus sich eine Nutzdatenrate von ca. 14,75 Mbit/s ergibt.“

Spruchpunkt 4.3. (auszugsweise)

„4.3. *Programmebelegung, Vergabe von Datenraten*

- 4.3.1. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 23 Abs 3 Z 3 PrTV-G und § 2 Abs. 2 Z 6 lit. a bis d MUX-AG-V 2007 ist das Programmbouquet von der Behörde vorab zu genehmigen.
- 4.3.2. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und 10 PrTV-G ist bei entsprechender Nachfrage durch Programmveranstalter sicherzustellen, dass über die Multiplex-Plattform, allenfalls unter Anpassung des Modulationsverfahrens, mindestens drei Fernsehprogramme zu fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden.
- 4.3.3. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und 10 PrTV-G iVm § 2 Abs. 2 Z 6 lit. a bis d MUX-AG-V hat die Auswahl der zu verbreitenden Programme, die über die Programmebelegung nach 4.3.1. hinausgehen, sowie jegliche Änderung der Programmebelegung nach Maßgabe des Verfahrens und der Kriterien in der Beilage./I zu diesem Bescheid zu erfolgen. Die Beilage./I bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.
- 4.3.4. Änderungen der Programmebelegung sind vom Multiplex-Betreiber gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm Abs. 2 letzter Satz PrTV-G der Regulierungsbehörde unter Vorlage der mit den Programmveranstaltern und Diensteanbietern abgeschlossenen Vereinbarungen im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 6. Abschnittes dieses Bundesgesetzes gewährleistet ist.“

Im vorliegenden Fall soll das Programm „Planai TV HD“ in das Programmbouquet aufgenommen werden. Es ist ausreichend Datenrate für die Aufnahme des Fernsehprogramms vorhanden. Bei Planai TV HD handelt es sich um ein von der Planai Grundstückssicherungs GmbH veranstaltetes Programm, das auf eben dieser Multiplex-Plattform auch bereits in SD verbreitet wird.

Mit der bewilligten Verbreitung in SD und HD können Nutzer von neuen DVB-T2-Receiver das HD-Programm empfangen, gleichzeitig wird aber auch sichergestellt, dass mit den am Markt befindlichen DVB-T-Receiver der Empfang weiterhin möglich ist.

Der Planai Grundstückssicherungs GmbH wurde mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 30.09.2009, KOA 4.423/09-002, eine Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „Planai TV“ erteilt. Dabei wurde festgestellt, dass die Planai Grundstückssicherungs GmbH die notwendigen Voraussetzung als Rundfunkveranstalter erfüllt, insbesondere ein lokal-regionales Programm der Region aus der Region Schladming verbreitet und sowohl die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zur Veranstaltung von Rundfunk erfüllt. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass sich dies zwischenzeitlich geändert hätte.

Seitens der Planai Hochwurzener Bahnen GmbH wurde das Ausschreibungsverfahren nach Beilage ./I zum Bescheid KOA 4.223/08-001 eingehalten. Nachdem es - bis auf die Planai Grundstückssicherungs GmbH - keine weiteren Bewerber um die freien Programmplätze gegeben hat und demnach kein Auswahlverfahren durchzuführen war, war die Änderung des Programmbouquets entsprechend der Anzeige zu genehmigen.

Mit der Aufnahme des Programms wird insgesamt den Anforderungen des § 25 Abs. 6 AMD-G sowie den Bescheidauflagen entsprochen.

Schließlich wurde eine entsprechende Verbreitungsvereinbarung zwischen der Planai Hochwurz Bahnen GmbH und der Planai Grundstückssicherungs GmbH vorgelegt.

In Spruchpunkt 3 wurden die technischen Parameter antragsgemäß festgelegt. Mit der Verwertung von DVB-T2 bzw. MPEG4 werden entsprechende europäische Standards genutzt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 122/2013, keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 3. Dezember 2014

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

Planai Hochwurzten Bahnen GmbH, z.Hd. Dir. Georg Bliem, Coburggasse 52, 8970 Schladming, **per RSb**